



Zahl: 004/3/2019/Mo

Sitzung des Gemeinderates am 09. Juli 2019

N I E D E R S C H R I F T N R. 4 / 2 0 1 9

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Dienstag, dem 09. Juli 2019** im großen Sitzungssaal, Zimmer Nr. 15 im Gemeindeamt Paternion.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 3.4.2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:

1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.ⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV DI Johann **Pichorner**
GV Markus **Mössler**

Die Gemeinderäte:

Matthias **Staber**
Ing. Günther **Possegger**
Mag. Günther **Mitterer**
Mag.^a Claudia **Didl**
Peter **Lassnig**
Günther **Strauss**
Alfred **Urban**

Richard **Reiner**
Ing. Franz **Kump**
Hansjörg **Winkler**
Wilhelm **Zima**
Mag. Thomas **Enzi**
Matthias **Unterrieder**
Werner **Jersche**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Bettina **Egarter:**

GR Maximilian **Hebenstreit**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR Walter **Scherzer:**

GR Mag.^a Bettina **Wassertheurer**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GR David **Campidell:**

GR Robert **Brandstätter**

Anwesend und mitwirkend gemäß § 78 Abs. 2 K-AGO und § 9 Abs. 1 und § 10 der Geschäftsordnung:

Die leitende Gemeindebeamtin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftsperson gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Bauamtsleiter Ing. Werner **Mayer**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Jaqueline **Moser, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019 um 18.00 Uhr, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018 ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Bürgermeister Manuel Müller ruft zur Abhaltung einer Trauerminute im Gedenken an **Gemeinderat Robert Trattnig** auf. Dem Verstorbenen wird ein ehrendes Gedenken bewahrt.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 03.07.2019, Zahl 004/3/2019/Eb/Mo, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil:

1. **Bestellung** von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2019
2. **Berichte** des Bürgermeisters
3. **Nachwahl** in den **Familien- und Sozialausschuss** nach Robert Trattnig – Berichterstatter Bürgermeister Manuel Müller
4. **Nachwahl** in den **Kontrollausschuss** nach Robert Trattnig – Berichterstatter Bürgermeister Manuel Müller
5. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **12.06.2019** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 12.06.2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder
6. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **13.06.2019** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 13.06.2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Dieter Nagelschmied
7. Bericht der Obfrau des **Familien- und Sozialausschusses** über die Sitzung am **24.06.2019** – Behandlung der Anträge des Familien- und Sozialausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Familien- und Sozialausschusses am 24.06.2019 enthalten sind – Berichterstatter: Obfraustellvertreter des Familien- und Sozialausschusses GR Mag. Thomas Enzi
8. Erlassen einer **Verordnung**, mit der das **Campieren** auf öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Paternion **verboten** wird – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

9. **Änderung der Friedhofsordnung** der Marktgemeinde Paternion vom 16.12.2010 – Änderung des §17 Reihengräber – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
10. **Dr. Harald Perz** – Bestellung zum stellvertretenden **Totenbeschauer** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
11. Kunstprojekt „**Grünspan**“ – Beschluss über die **Fortführung** des Projektes für die Jahre **2020 bis 2022** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
12. **Breitbandförderung für Wirtschaft** – Grundsatzbeschluss über Förderung in Höhe von 50% bis maximal Euro 1.000,00 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
13. „**Funpark Paternion**“ – **Ochsengarten** – Umbau Liftanlage – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
14. **Schutzwasserverband Unteres Drautal** – Nominierung der Mitglieder der Marktgemeinde Paternion - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
15. **Weggemeinschaft Güterweg Ebenwald** – Abtretung Teilfläche der Parzelle 742 KG Rubland – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
16. Verbreiterung **Pobersacher Straße** – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
17. **Kindergartenbeiträge** für das Kindergartenjahr 2019/2020 – Anpassung der Elternbeiträge – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
18. Anpassung der **Kanalbenützungsgebühr** sowie der **Kanalbereitstellungsgebühr** mit 01.08.2019 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
19. 2. ordentlicher **Nachtragsvoranschlag** 2019 - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 4/2019

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 4/2019 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Robert Brandstätter** und **GR Maximilian Hebenstreit** zu bestimmen.

2. Berichte des Bürgermeisters

Draubrücke Feistritz/Drau

Bürgermeister Manuel Müller bringt die Gemeinderäte auf den neuesten Entwicklungsstand in dieser Sache. Es wird mittlerweile nur mehr von der Sanierung der bestehenden Brücke mit Gehweg und nicht mehr von der Errichtung eines Geh- und Radweges gesprochen. Bei einem Termin mit Landesrat Gruber, der zuständigen Landesabteilung sowie Vertretern der Marktgemeinden Weißenstein und Paternion wurde zur Kenntnis gebracht, dass die Gemeinden, sollten Sie weiterhin eine Brücke mit Gehweg haben wollen, ca. EUR 470.000,00 in die Hand nehmen müssten. Weder die Marktgemeinde Weißenstein noch die Marktgemeinde Paternion haben Verständnis für diese Forderung.

Der Rechtsmeinung von Herrn Mag. Jelly zufolge, geht aus dem Kärntner Straßengesetz hervor, dass für Gehsteige bis zu einer Breite von 1,50 m, was auf den Gehweg bei der

Draubrücke zutrifft, ausschließlich das Land, als Errichter der Straße für die Sanierung zuständig ist. Auch der Baubescheid aus den 60iger Jahren spricht ausdrücklich dem Land Kärnten die alleinige Verantwortung für die Erhaltung und Sanierung dieser Brücke zu.

Die beiden Marktgemeinden Paternion und Weißenstein haben ein gemeinsames Schreiben an Herrn Landesrat Gruber verfasst, wo diese Rechtsmeinung kundgemacht und mitgeteilt wurde, dass keine Veranlassung gesehen wird sich an dieser Sanierung finanziell zu beteiligen. Bis dato hat es noch keine schriftliche Antwort bzw. Rückmeldung über die weitere Vorgehensweise gegeben.

Musikschule Feistritz/Drau

Für die Musikschule Feistritz/Drau ist der Bedarf eines dritten Standortes gegeben, da aufgrund der erhöhten Kinderanzahl und der Förderthematik im Bereich der Nachmittagsbetreuung ein dritter Raum benötigt wird.

Durch die sinkenden Schülerzahlen in der NMS und die dadurch freigewordenen Klassenräume, wird die Musikschule auf die NMS ausgeweitet.

Viehanhänger

Der große Viehanhänger wurde um EUR 1.500,00 repariert und es ist der Verwaltung, gemeinsam mit den Referenten GV Markus Mössler und GR Hansjörg Winkler gelungen, dass Herr Ing. Steiner Hans vlg. Laber, dankenswerter Weise, auch den großen Viehanhänger unterstellt und verwaltet.

Schließung Flüchtlingsheim

Das Heim in Feistritz/Drau für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge wird mit Ende August 2019 geschlossen. Die Leiterin Frau Mag. Achernig hat sich in einem Brief für die Unterstützung bedankt.

Was mit dem Haus in Zukunft passieren wird bzw. ob sich hier wieder eine Art Betreuungseinrichtung niederlassen wird, ist noch unklar.

Baustelle Kreuzen

Momentan wird ein Teilbereich der L33 saniert und es gibt eine Totalsperre. Es konnte mittlerweile eine passende Lösung für Anrainer, Land Kärnten, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde Paternion gefunden werden. Dies wird leider nicht die letzte Baustelle und somit auch nicht die letzte Totalsperre in diesem Bereich in den nächsten Jahren sein.

3. Nachwahl in den Familien- und Sozialausschuss nach Robert Trattng – Berichterstatter Bürgermeister Manuel Müller

Nach dem Ableben von GR Robert Trattng ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist im Familien- und Sozialausschuss, in welchem GR Robert Trattng Mitglied war, eine Nachwahl vorzunehmen und auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages der Gemeinderatspartei „Die Sozialdemokraten der Marktgemeinde Paternion – SPÖ“ wird von Bürgermeister Manuel Müller vor dem Gemeinderat GR Ing. Franz Kump als gewählt erklärt.

Bürgermeister Manuel Müller gratuliert GR Ing. Franz Kump und wünscht viel Erfolg bei der Ausübung des Amtes.

4. Nachwahl in den Kontrollausschuss nach Robert Trattng – Berichterstatter Bürgermeister Manuel Müller

Nach dem Ableben von GR Robert Trattng ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist im Kontrollausschuss, in welchem GR Robert Trattng Mitglied war, eine Nachwahl vorzunehmen und auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages der Gemeinderatspartei

„Die Sozialdemokraten der Marktgemeinde Paternion – SPÖ“ wird von Bürgermeister Manuel Müller vor dem Gemeinderat GR Richard Reiner als gewählt erklärt. Bürgermeister Manuel Müller gratuliert GR Richard Reiner und wünscht viel Erfolg bei der Ausübung des Amtes.

5. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 12.06.2019 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 12.06.2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Kontrollausschusses GR Matthias Unterrieder

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Matthias Unterrieder am 12.06.2019 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2019**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 61 und 62 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO - LGBl.Nr. 2/1999, zuletzt idF des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 - Prüfungszeitraum vom 22.02.2019 bis 12.06.2019**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Kontrollausschusses

einstimmig,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 22.02.2019 bis 12.06.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Allfälliges

6. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 13.06.2019 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 13.06.2019 enthalten sind – Berichterstatter: der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Dieter Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vbgm. Dieter Nagelschmied am 13.06.2019 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2019**
- 2. Straßenausbau- und Asphaltierungsprogramm 2019**

Der Obmann informierte die Ausschussmitglieder über die geplanten Asphaltierungsmaßnahmen im Jahr 2019. Im Budget 2019 sind EUR 750.000,00 für das Straßenausbau- und –Asphaltierungsprogramm 2019 vorgesehen. Aufgrund des extremen Winters 2018/2019 sind große Schäden festgestellt worden, die einen großen Sanierungsaufwand nach sich ziehen.

Unter anderem sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| • Allgemeine Sanierungen: | EUR 50.000,00 |
| • Verbreiterung Wurweg: | EUR 30.000,00 |
| • Verbreiterung Rubländer Straße: | EUR 40.000,00 |
| • Ebenwalder Straße: | EUR 15.000,00 |
| • Feistritz/Drau, Zufahrt Weißenbach: | EUR 10.000,00 |
| • Feffernitz, Mühlenweg: | EUR 15.000,00 |
| • Feistritz/Drau Oberdorfweg, Mauer: | EUR 10.000,00 |
| • Nikelsdorf, Waldweg: | EUR 25.000,00 |
| • Kreuzen Dorfplatz: | EUR 35.000,00 |
| • Gewerbepark Kikel: | EUR 20.000,00 |
| • Diverse Entwässerungen: | EUR 15.000,00 |
| • Sanierung Spittaler Straße: | EUR 520.000,00 |

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Infrastrukturausschuss

einstimmig,

das Straßenausbau- und Asphaltierungsprogramm 2019 in der vorliegenden Form zu beschließen.

3. Behandlung der 2019 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen die im Jahre 2019 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur.

7. Bericht der Obfrau des Familien- und Sozialausschusses über die Sitzung am 24.06.2019 – Behandlung der Anträge des Familien- und Sozialausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2019, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Familien- und Sozialausschusses am 24.06.2019 enthalten sind – Berichterstatter: Obfraustellvertreter des Familien- und Sozialausschusses GR Mag. Thomas Enzi

Der Familien- und Sozialausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seiner Obfrau GRⁱⁿ Bettina Egarter am 24.06.2019 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2019**
- 2. Hochbeete für Pfarrgemeindekindergarten Feistritz/Drau**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Familien- und Sozialausschusses

einstimmig,

für den Pfarrgemeindekindergarten Feistritz/Drau das Material für die drei Hochbeete, beim im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmen Holzbau Walder um EUR 416,00, anzukaufen.

- 3. Trinkgläser bzw. Trinkflaschen für Erstklässler Volksschule Feistritz/Drau und Paternion**
- 4. Einführung einer kostenlosen Windeltonne**

5. Berichte – Gesunde Gemeinde

8. Erlassen einer Verordnung, mit der das Campieren auf öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Paternion verboten wird – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit sofortiger Wirkung nachstehende Verordnung, mit der das Campieren auf öffentliche Flächen der Marktgemeinde Paternion verboten wird, zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09.07.2019, Zahl: 140/2/2019/Eb/Mo, betreffend die Erklärung, dass auf bestimmten Flächen in der Marktgemeinde Paternion das Campieren verboten ist.

§1

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion ist das Aufstellen von Zelten, von PKW´s mit Wohnwägen und Wohnmobilen zum Zwecke des Aufenthalts und des Übernachtens außerhalb von genehmigten Campingplätzen an im freien gelegenen öffentlichen Orten (§2) verboten.

§2

2.1. Nachfolgend angeführte Parkflächen im Eigentum der Marktgemeinde Paternion werden vom Campingverbot umfasst:

Parkplatz Schwimmbad Paternion	GSt. 341/2, KG Paternion
Kommunalfriedhof Feistritz/Drau	GSt. 1372/3, 1372/5, 1377/4, 1756, 1757/1, 1759/1, KG Feistritz/Drau
Sportstadion Feistritz/Drau	GSt. 1781/11, 1781/13, KG Feistritz/Drau
Freizeitzentrum Feffernitz	GSt. 333/5, KG Feistritz/Drau

2.2. Die Grenzen dieser vom Campingverbot umfassten Flächen werden in den Lageplänen (Anlage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden (gelbe Flächen), festgelegt

§3

Diese Verordnung ist durch Tafeln, wie in der Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Tafeln in Kraft.

§4

Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00 bestraft.

9. Änderung der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Paternion vom 16.12.2010 – Änderung des §17 Reihengräber – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die derzeit geltende Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Feistritz/Drau vom 16.12.2010 sieht im §17 für Reihengräber im neuen Friedhofsteil unter anderem die Bestimmung vor, dass Einfriedungen bei Reihengräbern unstatthaft sind. In der Praxis hat sich diese Bestimmung allerdings als schwierig umzusetzen herausgestellt, da ohne feste Einfriedung eine Grabgestaltung teilweise schwierig ist.

Da die Sinnhaftigkeit der bisherigen Festlegung nicht erkennbar ist, erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Änderung des §17 sinnvoll.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den §17 Reihengräber der Friedhofsordnung Feistritz/Drau dahingehend abzuändern, dass die Bestimmung „Einfriedungen sind bei Reihengräbern unstatthaft“ entfällt und somit nachstehend geänderte Friedhofsordnung als beschlossen gilt.

FRIEDHOFSDORDNUNG für den KOMMUNALFRIEDHOF FEISTRITZ/DRAU

I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Besitzverhältnisse

Der Kommunalfriedhof Feistritz/Drau wurde von der Marktgemeinde Paternion auf den Grundstücken 1372/3, 1372/5, 1756, 1757/1 und 1759 alle KG Feistritz/Drau errichtet. Er steht daher im Eigentum der Marktgemeinde Paternion.

§2

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Marktgemeindegamt Paternion, Dienststelle "Verwaltung". Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen, Straßen und Wege zu beaufsichtigen.

§3

Beerdigungsrecht

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen.

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dgl. ist unzulässig.

Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Marktgemeinde Paternion, Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zu Gunsten der Gemeinde.

Im Falle der Auflassung des Friedhofes ist die Gemeinde berechtigt, auch schon vor Ablauf der Benutzungsdauer der Gräber, den Friedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Fall endet das Benutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung.

§4

Ordnungsvorschriften

- (1) Erforderlichenfalls kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Schließung des Friedhofes über die Nachtzeit veranlassen, was durch Anbringung von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den Friedhofseingängen zu verlautbaren wäre.
- (2) Die Leichenhalle ist jedenfalls über die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten.

- (3) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Verwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.

§5 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist

- a) unbedingt verboten:
1. das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
 2. das Rauchen und Lärmen
 3. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 4. das unberechtigte Abnehmen von Gipsabdrücken von Grabverzierungen, Plaketten u.a.
- b) nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist gestattet:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art
 2. das Verteilen von Druckschriften
 3. das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen, Kränzen und dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

§6 Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltung der Marktgemeinde Paternion durchgeführt werden.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwa in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Gewerbliche Betriebe haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle welcher Art immer, auf ihre Kosten außerhalb des Friedhofes auf hierfür geeignete und genehmigte Deponien zu verbringen.

II Bestattungsvorschriften

§7 Aufbahrung, Bestattung

- (1) Die Leichenhalle steht zur Aufnahme von Armenleichen unentgeltlich zur Verfügung. Für alle anderen Leichen sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Aufbahrungen und Dekorationen im Aufbahrungsraum werden auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Verfügung von der Friedhofsverwaltung oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von einem befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Aufbahrung und Behandlung der Leichen mit ansteckenden Krankheiten die jeweiligen sanitätspolizeilichen Vorschriften.
- (3) Bei Einlieferung einer Leiche ist unbedingt die vom amtlichen Totenbeschauer gefertigte Totenbescheinigung, bei Einlieferung einer Aschenkapsel die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die erfolgte Einäscherung beizubringen. Bei Einbringung von Toten, die auswärts gestorben sind, bedarf es der Bewilligung der Friedhofsverwaltung, der die Sterbeurkunde, die Bestattungsbewilligung und der Leichenpass vorzulegen ist.

- (4) Fehlen diese Urkunden, dann darf die Leiche oder Aschenkapsel von der Friedhofsverwaltung nicht angenommen werden. Sofort nach Übernahme sind der Name, Wohnort, die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen und die Sargnummer sowie der Einlieferer im Hallenbuch einzutragen.
- (5) Die Leichen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes bestattet werden. Für den Aufschub von Bestattungen über 3 Tage nach dem Ableben ist eine Bewilligung des Amtsarztes einzuholen.
- (6) Särge mit Infektionsleichen sind geschlossen einzuliefern und dürfen nur mit Bewilligung des zuständigen Amtsarztes oder über gerichtliche Anordnung geöffnet werden. Sie müssen binnen 48 Stunden bestattet werden.

§8

Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen ist verboten.

§9

Exhumierungen

- (1) Exhumierungen von Leichen dürfen, sofern sie nicht vom Gerichte angeordnet wurden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen über das Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen in Kärnten vorgenommen werden.
- (2) Es ist verboten bei Öffnungen von Gräbern oder bei Exhumierungen der Leichen, Angehörige oder fremde Personen zuzulassen oder Skelett- oder Kleiderreste auszufolgen.

III

Nutzungsrecht

§10

Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Das Recht auf eine Grabstätte wird durch Erlag der tarifmäßigen Gebühr auf die im Tarif ersichtliche Dauer erworben. Die Erwerbung ist in einem von der Friedhofsverwaltung zu führenden Gräberbuch einzutragen. Der Nutzungsberechtigte an einem Eigengrab erhält eine Bestätigung. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich dieses Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zu Gunsten von mehr als einer Person oder zu Gunsten einer Person, welche zur Zeit des Todes des Erblassers nicht in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz hat, ungültig sind.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf ein eheliches Kind über. Verwandten entfernteren Grades steht auf Grund der gesetzlichen Erbfolge kein Anspruch auf die Grabstätte zu.
- (4) Unter mehreren Kindern hat das Kind der ersten Generation vor den Enkelkindern, bei mehreren Kindern das höhere Alter den Vorzug.

§11 **Erlöschen und Erneuerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) an den Eigengräbern 10 Jahre
 - b) an den Reihengräbern 10 Jahre nach Erwerb.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätten vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (3) Dasselbe gilt für Urnengräber. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt.
- (4) Das Nutzungsrecht bei Eigengräbern sowie bei Reihengräbern ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühr auf 10 Jahre zu verlängern. Die Berechtigten haben rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit um Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Monaten kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§12 **Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist berechtigt und verpflichtet, das Grab in einem guten, für das Auge gefälligen, Zustand zu erhalten. Weiters hat er für die Standfestigkeit seines Grabdenkmales Sorge zu tragen. Er haftet für Schäden, die durch Umstürzen des Grabdenkmales an anderen Grabstätten oder an Personen verursacht werden.
- (2) Die Grabdenkmäler dürfen, außer zum Zweck der Ausbesserung oder Erneuerung während der Dauer des Nutzungsrechtes nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, dann hat der bisherige Inhaber der Grabstelle das Denkmal auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten vom Verfallstage an, nicht nach, dann kann die Friedhofsverwaltung über das Denkmal verfügen.
- (4) Grabdenkmäler, die vor Ablauf der Nutzungsdauer baufällig werden, ohne dass der Nutzungsberechtigte rechtzeitig für die Instandsetzung Sorge trägt, können nach ergebnisloser Aufforderung (§ 14) von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen abgetragen und entfernt werden. Sie gehen nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Entfernung oder Abtragung an, ins Eigentum der Gemeinde über, falls sie nicht vorher vom Eigentümer gegen Bezahlung der angelaufenen Kosten angefordert werden.

§13 **Bestattung in Eigengräbern**

- (1) In den Eigengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf – und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

(3) In einem Eigengrab darf innerhalb der Nutzungszeit von 10 Jahren höchstens eine zweite Beisetzung stattfinden, und auch dies nur dann, wenn vorher die zuerst beigesetzte Leiche unter die gesetzliche Sanitätsgrenze um 50 cm tiefer gelegt wurde, wobei das Nutzungsrecht bei der zweiten Beisetzung von dem Ende des ursprünglichen Nutzungsrechtes an gerechnet, auf weitere 10 Jahre erneuert werden muss. Die Ruhefrist verkürzt sich bei Kindern im Alter bis zu 6 Jahren auf 5 Jahre.

(4) Eigengräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und laufend gepflegt werden.

§14

Entzug des Nutzungsrechtes bei Vernachlässigung der Grabstätte

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt wird. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Kundmachung durch Anschlag an der Friedhoftafel bzw. Amtstafel.

§15

Erweiterung der Grünflächen

Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Erweiterung der gärtnerischen Anlage gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr überlassen werden, jedoch sind Beisetzungen in diesen Flächen nicht gestattet.

IV

Gräberordnung

§16

Arten der Gräber

Der Friedhof wird planmäßig angelegt und eingeteilt in Gräberfelder für:

- a) Reihengräber (in der erweiterten Friedhofsanlage)
- b) Eigengräber (Einzel- oder Familiengräber)
- c) Urnengrabstätten

Epitaphien und Mausoleen unterliegen besonderen Vereinbarungen und können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes bewilligt und errichtet werden.

§17

Reihengräber

In den Reihengrabfeldern wird in der Reihenfolge, wie die Anmeldungen erfolgen, beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Bei Reihengräbern dürfen nur weiche Holzsäрге verwendet werden, welche jedoch mit Hartholzfurnieren versehen sein können.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der 10-jährigen Liegezeit ordnungsgemäß instand zu halten.

Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und bepflanzt werden.

Die Maße der Reihengräber ergeben sich aus dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan.

§18

Eigengräber

Die Maße der Eigengräber richten sich ebenfalls und ausschließlich nach dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan. Es können auch mehrere nebeneinander liegende Eigengräber erworben und einheitlich ausgestaltet werden.
Eigengräber können nur auf einem bereits eröffneten Leichenfeld erworben werden.

§19 Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
 - a) sämtliche Arten von Grabstätten mit Ausnahme der unbelegten Reihengräber und
 - b) die besonderen Urnengrabstätten (Urnentellen und Urnennischen).
- (2) Die Maße der Urnengrabstätten ergeben sich aus dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan und aus den errichteten Urnennischen.
- (3) Die Art der Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzungen unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die unterirdische Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Tiefe von 0,65 m.
- (4) Der Verschluss der Urnennischen darf nur mit einem kunstschmiedeeisernen Gitter bzw. mit Natursteinplatte, dessen Art und Gestaltung in jedem Einzelfall der Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf, vorgenommen werden.
- (5) Als Eigengrabstellen werden Urnengrabstätten bzw. Urnentellen von verschiedener Größe und Anordnung vorgesehen. Jeder Platz wird planmäßig nach Lage und Nummer verzeichnet. Soweit die Größe der Urnen es zulässt, dürfen auf den Quadratmeter gerechnet, insgesamt 5 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (6) Als Reihengrabstellen werden Urnengrabstätten bzw. Urnentellen zur Beisetzung von nur einer Urne abgegeben.

§20 Herstellung der Gräber

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und zugefüllt.

§21 Vorschriften über die Ersichtlichmachung

Alle Grabstätten sind planmäßig mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen. Die Friedhofsverwaltung hat sämtliche Erd- und Urnenbestattungen in Gräberbüchern einzutragen.

Zum raschen Auffinden der Grabstätten ist eine Namenskartei zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen, wie Gesamtplan, Belegungspläne usw. sind zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

V Form und Ausführung der Grabdenkmäler und die Bepflanzung der Gräber

§22 Gesamtgestaltung

Um ein geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlage zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Denkmäler und Grabanlagen zu vermeiden, ist die Gesamtanlage und die Raumeinteilung in Plänen festgelegt. Hierbei können bestimmte Grabfelder nur für größere und kleinere Grabmäler vorgesehen werden. Auch für eine

einheitliche gärtnerische Gestaltung von bestimmten Grabfeldern können besondere Vorschriften erlassen werden.

Auf diese Vorschriften sind die Parteien bei der Wahl des Grabes hinzuweisen.

§23

Genehmigung von Grabzeichen

- (1) Die Neuerrichtung von Denkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und jede Veränderung an solchen ist genehmigungspflichtig. Das Ansuchen um Genehmigung ist unter Anschluss eines Planes in dreifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
Diese hat das Ansuchen dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Auf Grund dieser Pläne wird die Grabbelegung dokumentiert.
- (2) Auf Verlangen sind in besonderen Fällen auch Pläne in einem größeren Maßstab oder Modell vorzulegen.
- (3) Es kann auch um Genehmigung von Grabdenkmälern angesucht werden, die auf Vorrat hergestellt werden.
- (4) Die Pläne haben zu enthalten:
den Namen des Friedhofes, das Gräberfeld, die Reihe, die Grabnummer, den Namen und den Wohnort des Nutzungsberechtigten, den für das Denkmal gewählten Werkstoff, Farbe und Art der Bearbeitung, Anordnung, Form und Farbe der Inschrift und etwa zu pflanzende Bäume und Sträucher. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete oder der Genehmigung nicht entsprechende bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand- und frostsicher sind.

§24

Arten von Grabzeichen

- (1) In den einzelnen Gräberfeldern müssen die Grabzeichen unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Bronze, Aluminium, Nirosta, Kupfer und Glas, sofern sie witterungsbeständig und umweltverträglich sind.

§25

Ausführung der Grabmäler

- (1) Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,40 m sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf die Grabbreite nicht überragen.
- (2) Urnenstelen sind auf einem Sockel im Ausmaße von 80 x 80 cm bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m (inkl. Sockel) zu errichten. Außerhalb des Sockels ist keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten gestattet. Das Abstellen von Vasen, Kerzenhaltern usw. hat ausschließlich auf dem Sockel zu erfolgen.
- (3) Bei Errichtung einer Anlage hat der ausführende Unternehmer bzw. dessen Beauftragter die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung bei sich zu

führen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Plänen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§26 Gestaltung und Erhaltung der Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle Pflanzen, die eine mehr als einjährige Lebensdauer haben, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Eine Bepflanzung darf nur in einem Abstand von 30 cm an die bereits bestehenden Hecken vorgenommen werden.
- (3) Die bei den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Lediglich die gärtnerischen Saisonbepflanzungen unterliegen, soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen, nicht der Genehmigungspflicht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern unverzüglich zu entfernen.
- (4) Das Aufstellen hässlicher Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (5) In der erweiterten Friedhofsanlage (Grundstück 1756, 1757/1 und 1759 alle KG. Feistritz/Drau) ist nur die Herstellung von Grabhügeln ohne jedwede Grabeinfassung gestattet.

§27 Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Marktgemeinde Paternion für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Paternion haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Die Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Marktgemeinde Paternion haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

Die Marktgemeinde Paternion haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§28 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die vom Gemeinderat erlassene, in Geltung stehende, Gebührenordnung maßgebend.
- (2) Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen in Kärnten und andere anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Friedhofsordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 09. Juli 2019 genehmigt. Sie tritt am 10. Juli 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

10. Dr. Harald Perz – Bestellung zum stellvertretenden Totenbeschauer – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2015 wurde Dr. Roland Rauter zum Totenbeschauer bestellt.

Nachfolgende Ärzte wurden zu Totenbeschauer-Stellvertretern bestellt:

- Dr.ⁱⁿ Gerhild Steiner
- Dr. Christian Roll
- Dr.ⁱⁿ Heidrun Kronfuß
- Dr. Mischa Dorfer
- Dr. Dietmar Dremel
- Dr. Bernhard Prilhofer
- Dr. Horst Salamon

Dr. Harald Perz, Dorfplatz 1a, 9721 Weißenstein – Nachfolger der Kassenstelle von Dr. Gert Wiegele – bietet nun ebenfalls seine Tätigkeit als Totenbeschauer an.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

mit Wirkung vom 17.07.2019 Herrn Dr. Harald Perz zum weiteren Totenbeschauer-Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG – LGBl.Nr. 61/1971 idF LGBl.Nr. 71/2018, zu bestellen.

11. Kunstprojekt „Grünspan“ – Beschluss über die Fortführung des Projektes für die Jahre 2020 bis 2022 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Gemeinden des mittleren Drautales Paternion, Weißenstein, Ferndorf, Stockenboi und Fresach haben sich im Jahr 2008 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammengeschlossen und das Projekt „Grünspan“ mit dem Künstler Norbert Kaltenhofer und dessen Lebensgefährtin, Frau DI Margot Fassler, ins Leben gerufen. Bisher verlief die Finanzierung mit Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens in Höhe von EUR 3.000,00 pro Gemeinde und Jahr und es hat sich jede Gemeinde verpflichtet, aus Gemeindemitteln jeweils EUR 1,00 pro Einwohner als Kunstförderung zu übernehmen.

Die entsprechenden Zusagen und Beschlussfassungen sind bis zum Jahr 2019 erfolgt, so dass nun ein entsprechender Beschluss über die Fortführung des Projektes zu fassen ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

das Projekt „Grünspan“ für weitere drei Jahre, somit von 2020 bis 2022, fortzusetzen und weiterhin EUR 1,00 pro Einwohner aus Gemeindemitteln pro Jahr beizusteuern.

12. Breitbandförderung für Wirtschaft – Grundsatzbeschluss über Förderung in Höhe von 50% bis maximal Euro 1.000,00 – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Ein funktionierendes und schnelles Internet ist heute die Voraussetzung, um im nationalen und internationalen Wettbewerb mithalten zu können und ein wichtiges Kriterium als Standort für Wirtschaftstreibende. Der Bund hat im Rahmen der sogenannten „Breitbandmilliarde“ entsprechende Ziele gesetzt, um die gewerbliche Wirtschaft in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Auch die Marktgemeinde Paternion ist ständig bemüht gute Standortvoraussetzungen für die heimischen Betriebe und zukünftige Gewerbebetriebe zu schaffen und es ist daher geplant, im Rahmen der Gewerbeförderung, einen Zuschuss zu den Anschlusskosten für die Breitbandinstallation zu gewähren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

einen Grundsatzbeschluss über die Förderung der Anschlusskosten für die Installation von Breitband für die Gewerbebetriebe der Marktgemeinde Paternion zu fassen, wobei 50% bis max. EUR 1.000,00 der Anschlusskosten aus dem Budget der Marktgemeinde Paternion bereitgestellt werden.

13. „Funpark Paternion“ – Ochsen Garten – Umbau Liftanlage – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Bürgermeister Manuel Müller gibt anhand einer Power Point Präsentation einen kurzen Überblick über das Projekt:

Am derzeitigen Areal des Skiliftes Ochsen Garten in Paternion sind Adaptierungsarbeiten notwendig, da der bestehende Skilift nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Nachdem dieses Areal in direkter Nähe zum Schwimmbad sowie dem Eis- bzw. Rollhockeyplatz liegt, erscheint es sinnvoll, das Angebot auch auf die Sommermonate auszuweiten und aus dem bisherigen Skilift einen ganzjährig betriebenen Funpark entstehen zu lassen.

Zu diesem Zweck wird der bestehende Skilift abgebaut und durch einen zeitgemäßen und sicherheitstechnisch hoch einzustufenden Förderteppich ersetzt. Dieser ermöglicht in weiterer Folge, dass das Areal ganzjährig genützt werden kann, weil durch den Förderteppich der Hang auch ohne Schnee mit Fahrrädern und Reifen (Tubingbahn, Kids Downhill bike) genutzt werden kann.

In den Wintermonaten kann der Förderteppich, wie bisher der Skilift, für den Skibetrieb eingesetzt werden. Alleine im letzten Jahr verzeichnete die Liftanlage über 60.000 Einzelfahrten. Die Hanglage und die Topografie sind nach wie vor ideal für Kinder und Skianfänger.

Ziel des Projektes ist es, durch den ganzjährig betriebenen Funpark, eine sinnvolle Verbesserung für den Freizeitstandort in Paternion zu erreichen.

Betreiber der Anlage soll weiterhin die Gerlitzten Kanzelbahn Touristik Ges.m.b.H. und Co & KG sein, die ein äußerst erfahrener Partner in diesen Themenbereichen ist. Die vorläufigen Gesamtkosten belaufen sich auf rund EUR 450.000,00, wobei die Möglichkeit einer EU-Förderung im Rahmen der LAG Region Villach - Umland, einen Förderzuschuss zwischen 40% und 80% in Aussicht steht.

Die Höhe der voraussichtlichen Förderungen für den Zauberteppich in absoluten Zahlen sind EUR 150.000,00 durch die LAG Region Villach-Umland und eine voraussichtliche Landesförderung von ca. EUR 100.000,00.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

gemeinsam mit der Gerlitzten Kanzelbahn Touristik Ges.m.b.H. und Co & KG, als Projektträger, den Umbau des Skiliftes Ochsengarten in einen ganzjährigen „Funpark Paternion – Ochsengarten“ durchzuführen und die notwendigen Mittel abzüglich aller möglichen Fördermittel bereitzustellen.

14. Schutzwasserverband Unteres Drautal – Nominierung der Mitglieder der Marktgemeinde Paternion - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Beitritt zum Schutzwasserverband Unteres Drautal beschlossen. Dem Schutzwasserverband gehören neben der Marktgemeinde Paternion auch die Gemeinden Stockenboi, Ferndorf, Fresach und Weißenstein an.

Ziel des Schutzwasserverbandes ist es, gemeinsame Projekte unter Ausnutzung der höchstmöglichen Bundes- und Landesfördermittel im Bereich der Schutzwasser- und Hochwasserverbauung durchzuführen. Die Gemeinden sind nach Gründung des Schutzwasserverbandes nunmehr gefordert, die entsprechenden Mitglieder zu benennen und so sollen für die Marktgemeinde Paternion folgende Positionen besetzt werden.

Vorstandsmitglied:
Bürgermeister Manuel Müller

Ersatz:
1. Vbgm. Diethard Nagelschmied

Rechnungsprüfer:
GV DI Johann Pichorner

Ersatz:
GV Markus Mössler

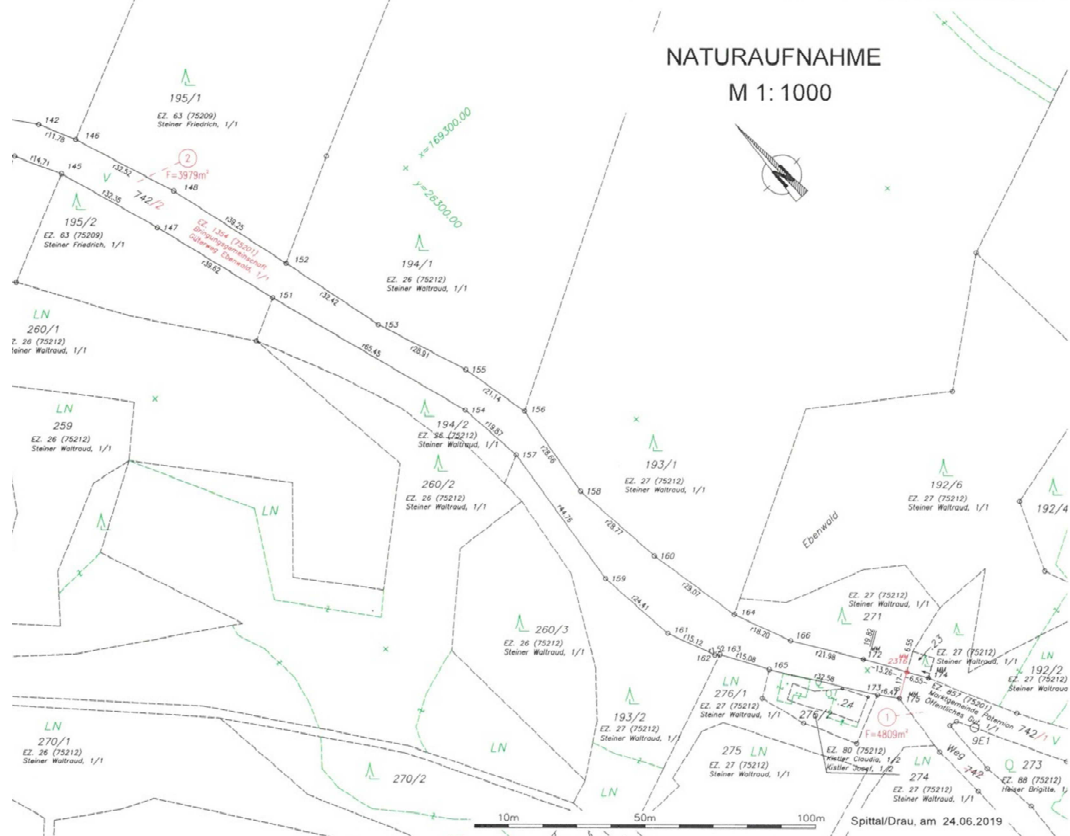
Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die oben genannten Personen als Mitglieder der Marktgemeinde Paternion im Schutzwasserverband zu nominieren.

15. Weggemeinschaft Güterweg Ebenwald – Abtretung Teilfläche der Parzelle 742 KG Rubland – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Weggemeinschaft Güterweg Ebenwald, vertreten durch den Obmann Peter Sandrisser, ersucht die Marktgemeinde Paternion um Überlassung einer Teilfläche der Parz.Nr. 742 KG Rubland im Ausmaß von 3.979 m². Dabei handelt es sich um den Wegabschnitt vom Anwesen Rubland .24 bis zur Katastralgrenze Feistritz/Drau.



Dieser Abschnitt war Teil der Weggemeinschaft und ist für das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion entbehrlich. Die uneingeschränkte und unentgeltliche Benützung als offizieller Wanderweg „Rubland“ müsste jedoch sichergestellt werden. Die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Paternion, die Kosten der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Weggemeinschaft.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die Teilfläche der Parzelle. 742 KG Rubland im Ausmaß von 3.979 m² an die Weggemeinschaft Güterweg Ebenwald abzutreten. Voraussetzung ist, dass der offizielle Wanderweg "Rubland" uneingeschränkt und unentgeltlich benützt werden kann.

16. Verbreiterung Pobersacher Straße – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Herr [REDACTED] hat sich bereit erklärt, für eine Verbreiterung der Pobersacher Straße von seiner Parzelle 857/1 KG Feistritz/Drau 7 m² ins öffentliche Gut abzutreten. Da die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, ist kein gesonderter Kaufvertrag erforderlich. Die Durchführung wird vom Vermessungsamt veranlasst.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

von der Parzelle 857/1 KG Feistritz/Drau 7 m² in die öffentliche Wegparzelle 1799/1 zu übernehmen.

17. Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 – Anpassung der Elternbeiträge – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

In der Kuratoriumssitzung am 07.06.2019 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die Elternbeiträge für die Pfarr- und Gemeindekindergärten Feistritz/Drau und Feffernitz sowie für den Gemeindekindergarten Paternion nach dem durchschnittlichen Jahresindex entsprechend zu erhöhen. Der Index beträgt 1,58 %, demnach sollen die Tarife wie folgt festgelegt werden:

	bisher	VPI 2000 1,58 %	Kindergartenjahr 2019/2020
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung	EUR 92,00	EUR 93,45	EUR 93,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung	EUR 129,00	EUR 131,04	EUR 131,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr	EUR 133,00	EUR 135,10	EUR 135,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung	EUR 145,00	EUR 147,29	EUR 147,00
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 116,00	EUR 117,83	EUR 118,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 153,00	EUR 155,42	EUR 156,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 159,00	EUR 161,51	EUR 162,00
3 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 89,00	EUR 90,41	EUR 90,00
3 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 114,00	EUR 115,80	EUR 116,00
3 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 125,00	EUR 126,98	EUR 127,00
Essensbeitrag	EUR 37,00	EUR 37,58	EUR 38,00

Für jene Kinder, die im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht einen Kindergarten in der Marktgemeinde Paternion besuchen, werden die Tarife um EUR 1,00 reduziert und lauten wie folgt:

	Kindergartenjahr 2019/2020
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung	EUR 92,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung	EUR 130,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr	EUR 134,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung	EUR 146,00

Die Elternbeiträge reduzieren sich noch um das Kärntner Kinder-Stipendium, welches vom Land Kärnten gewährt, aufgrund diverser Merkmale (verpflichtendes Kindergartenjahr, halbtags, ganztags etc.) berechnet und monatlich an den Kindergartenbetreiber ausbezahlt wird. Die Marktgemeinde Paternion schreibt den Eltern den um das Kinder-Stipendium reduzierten Betrag vor.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

nachstehende Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 festzulegen und die Kindergartenordnung der Marktgemeinde Paternion vom 14.05.2009 mittels nachstehender Verordnung entsprechend abzuändern:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09.07.2019, Zahl 281/2019/Eb/Mo, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 14.05.2009, mit welcher eine Kindergartenordnung erlassen wurde, geändert wird.

Punkt 6 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

a) Die monatlichen Kindergartenbeiträge (Elternbeiträge) inkl. Ust. betragen

	Kindergartenjahr 2019/2020
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung	EUR 93,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung	EUR 131,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr	EUR 135,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung	EUR 147,00
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 118,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 156,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 162,00
3 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung (zweijährige)	EUR 90,00
3 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 116,00
3 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung (zweijährige)	EUR 127,00
Essensbeitrag	EUR 38,00

b) Für jene Kinder, die im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht einen Kindergarten in der Marktgemeinde Paternion besuchen, werden die Tarife um EUR 1,00 reduziert und lauten wie folgt:

	Kindergartenjahr 2019/2020
5 Tage/Woche - halbtägig ohne Verpflegung	EUR 92,00
5 Tage/Woche - halbtägig mit Verpflegung	EUR 130,00
5 Tage/Woche halbtägig mit Verpflegung bis 13.00 Uhr	EUR 134,00
5 Tage/Woche - ganztägig mit Verpflegung	EUR 146,00

Diese Verordnung tritt mit 10.07.2019 in Kraft.

18. Anpassung der Kanalbenützungsgebühr sowie der Kanalbereitstellungsgebühr mit 01.08.2019 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung – Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz bestimmt, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen. Einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr). Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der

Benützungsgebühr mindestens 50% des Gesamtaufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Die Marktgemeinden Paternion und Weißenstein, die gemeinsam den Wasserverband Unteres Drautal bilden, wurden von der Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung aufmerksam gemacht, dass das Verhältnis zwischen den Gebühren nicht den gesetzlichen Grundlagen, wie vorstehend beschrieben, entspricht.

Bei der Marktgemeinde Paternion besteht das Verhältnis zwischen Benützungs- und Bereitstellungsgebühr anstatt 50:50 derzeit aus 44,79% Benützung und 55,21% Bereitstellung. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, wäre eine Veränderung der Gebühren in den kommenden vier Jahren wie folgt notwendig:

Eine jährliche Reduktion der Kanalbereitstellungsgebühr von 3% und dagegen eine Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr um jährlich 6%.

Die Grundlage für diese Gebührenanpassung hat die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des Wasserverbandes Unteres Drautal, auf Empfehlung des Kontrollausschusses des Wasserverbandes Unteres Drautal, berechnet und den beiden Mitgliedsgemeinden zur Gebührenvorschreibung vorgelegt.

Aufgrund dieser Berechnungsvorlage wurde in der Sitzung des Wasserverbandes Unteres Drautal am 19.06.2019 nachstehender Beschluss gefasst:

Für die Abrechnungsperioden 2019/2020 bis 2021/2022 wird die Kanalbenützungsgebühr jährlich um 6% erhöht und die Kanalbereitstellungsgebühr jährlich um 3% reduziert. Diesen Vorgaben des Vorstandes des Wasserverbandes Unteres Drautal haben sich die Verbandsgemeinden Paternion und Weißenstein mit entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen anzuschließen.

Es ergibt sich daher folgende Aufstellung:

neuer Gebührenvorschlag (inkl. 10% MwSt)				
Jahr	Bereitstellung	Veränderung	Benützung	Veränderung
2019	EUR 166,66	-3%	EUR 1,81	+6%
2020	EUR 161,66	-3%	EUR 1,92	+6%
2021	EUR 156,81	-3%	EUR 2,04	+6%
2022	EUR 152,10	-3%	EUR 2,16	+6%

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

ab 01.08.2019 eine Anpassung der Kanalbereitstellungsgebühr und der Kanalbenützungsgebühr nach oben abgebildeter Aufstellung zu beschließen und die entsprechende Verordnung zu erlassen.

19. 2. ordentlicher Nachtragsvoranschlag 2019 - Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Gemäß § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO – LGBl.Nr. 2/1999 idF. LGBl.Nr. 3/2015, hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn der Voranschlag während des Finanzjahres durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben, durch Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Mindereinnahmen, die Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Nachdem die Voraussetzungen für eine Nachtragsvoranschlagserstellung vorliegen, sind bei der Feststellung des 2. ordentlichen Nachtragsvoranschlages 2019 nachstehende Mehr- und Minderausgaben und -einnahmen zu berücksichtigen:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

den 2. ordentlichen Nachtragsvoranschlag 2019 wie folgt festzustellen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09.07.2019, Zl. 902/2019/Kö, über die **Feststellung des 2. ordentlichen Nachtragsvoranschlages 2019:**

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idF. LGBl.Nr. 71/2018, wird der Voranschlag der Gemeinde, nach der Verordnung des Gemeinderates vom 13.03.2019, Zl. 901/2019/Kö, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung enthält folgende Fassung:

a) Ordentlicher Voranschlag in EUR:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert um	Ges.Summen
	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	11.158.000,--	950.000,--	12.108.000,--
Summe der Einnahmen	11.158.000,--	950.000,--	12.108.000,--
Abgang	0,--	0,--	0,--

b) Außerordentlicher Voranschlag in EUR:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert um	Ges.Summen
	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	1.209.000,--	0,--	1.209.000,--
Summe der Einnahmen	1.209.000,--	0,--	1.209.000,--
Abgang	0,--	0,--	0,--

c) Gesamtzusammenstellung in EUR:

	bisherige Gesamtsummen	erweitert um	Ges.Summen
	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	12.367.000,--	950.000,--	13.317.000,--
Summe der Einnahmen	12.367.000,--	950.000,--	13.317.000,--
Abgang	0,--	0,--	0,--

Die Verordnung tritt am 10.07.2019 in Kraft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 20.15 Uhr die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2019.